

IG zur Stärkung der Zentren Aarau und Baden

1. Name, Dauer und Sitz

Unter dem Namen «IG zur Stärkung der Zentren Aarau und Baden» (nachfolgend „Verein“ genannt) besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz des Vereins befindet sich in 5000 Aarau.

2. Zweck

Der Verein fördert die Fusion der Kernstädte Aarau und Baden mit ihren Agglomerationsgemeinden zu zwei starken Zentren.

3. Mitgliedschaft

3.1. Arten der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

- natürliche Personen
- juristische Personen
- öffentlich-rechtliche Körperschaften

3.2. Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Der Vorstand entscheidet endgültig und ohne Verpflichtung zur Angabe von Gründen.

Der Vorstand führt ein Verzeichnis der Mitglieder.

3.3. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. Auflösung, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

Mitglieder, die dem Ansehen des Vereins oder seinem Zweck schaden oder den Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt haben, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Vorstand entscheidet endgültig und ohne Verpflichtung zur Angabe von Gründen.

4. Organisation

4.1. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren

4.2. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird mindestens einmal im Jahr innerhalb des ersten Semesters vom Vorstand einberufen. Sie

- wählt den Vorstand, das Präsidium des Vorstandes und die Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren,
- genehmigt den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Budget,
- beschliesst über die ihr vom Vorstand vorgelegten Geschäfte,
- beschliesst über die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins oder die Vereinigung mit einer anderen Institution oder Organisation.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen, sofern ein Fünftel der Mitglieder ihm einen entsprechenden Antrag stellt oder der Vorstand es von sich aus erforderlich erachtet.

Die Einladung zur ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung hat mindestens 20 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Davon ausgenommen sind Beschlüsse gemäss Ziff. 6.1 und 6.2, für die eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit dem Handmehr, sofern nicht eine geheime Stimmabgabe beschlossen wird. Jedes Mitglied (natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften) besitzt eine Stimme.

Es darf nur über traktandierte Geschäfte Beschluss gefasst werden. Sind alle Vereinsmitglieder anwesend, kann auch über nicht traktandierte Geschäfte Beschluss gefasst werden.

4.3. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst und regelt das Zeichnungsrecht, wobei ausschliesslich Kollektivunterschrift zu zweien gilt.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich, wobei die maximale Amtsdauer 12 Jahre nicht überschreiten darf. Neugewählte Personen treten in die Amtsdauer ihrer Vorgängerinnen/Vorgänger ein.

Der Vorstand führt den Verein. Er hat hierzu alle Befugnisse, die nicht durch die Statuten anderen Organen vorbehalten sind.

Der Vorstand wird durch das Präsidium einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass der Vorstand innert 20 Tagen einberufen wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder; bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Zirkularbeschlüsse auf schriftlichem oder elektronischem Weg sind zulässig, sofern sich mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder beteiligen.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen; Zirkularbeschlüsse sind im Protokoll der nächstfolgenden Vorstandssitzung festzuhalten.

Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Spesen werden entschädigt. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

4.4. Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich, wobei die maximale Amtsdauer 12 Jahre nicht überschreiten darf. Neugewählte Personen treten in die Amtsdauer ihrer Vorgängerinnen/Vorgänger ein.

Die Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Handen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

5. Finanzen

5.1. Mittel

Mittel des Vereins sind:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- freiwillige Zuwendungen aller Art

5.2. Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag der natürlichen Personen beträgt Fr. 100.-, jener der juristischen Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften Fr. 200.-.

5.3. Rechnungsabschluss

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Bei einem Austritt während des Kalenderjahres ist der Jahresbeitrag in voller Höhe geschuldet.

5.4. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Revision der Statuten

Für die Änderung der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

6.2. Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins oder der Vereinigung mit einer anderen Institution oder Organisation bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Mit der von der Generalversammlung beschlossenen Auflösung des Vereins wird der Vorstand beauftragt. Ein allfälliger Vermögensüberschuss wird einer Institution oder Organisation mit ähnlicher Zielsetzung übergeben. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Im Auflösungsbeschluss ist festzulegen, welcher Institution oder Organisation ein allfälliger Aktivenüberschuss zufällt.

6.3. Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 14. Juni 2012 beschlossen worden und sofort in Kraft getreten.

Baden, 14. Juni 2012

Die Gründerinnen/Gründer:

Hans G. ...

Ros ...

Thi ...

H. ...

My ...

Lik ...

Be ...

.....

.....

.....

.....